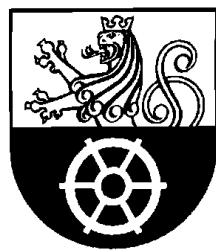


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 38

DATUM : 19.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Ratingen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (VergabeSR; ORS-Nr. 330)-
- 129 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-22. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (AbKaStGSR; ORS Nr. 702)-
- 130 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
-21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR; ORS-Nr. 105)-

128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Ratingen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (VergabeSR; ORS-Nr. 330)

Der Rat der Stadt Ratingen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Ratingen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Vergaben an
 - a) Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Stadt Ratingen sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Ratingen vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Ratingen hat ihre Aufträge gemäß § 75 a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugelässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Ge- werk von einschließlich 25.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 25.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren, oder
 - e) der Vergabe von Leistungen, die aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich sind und die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

 - a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
 - c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben. Bei der Verhandlungsvergabe kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die

Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126 b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bleiben unberührt.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleichermaßen gilt hinsichtlich der Aufhebung oder eines beabsichtigten, erneuten Verga-

beverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwagen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binden-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist

die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 30 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
- a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Angebote, die wesentliche Preispositionen nicht enthalten oder in denen inhaltlich relevante Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine be-

vollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31.12.2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28.08.2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

BEKANNTMACHUNGSAORNDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene „Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Ratingen unterhalb der Schwellenwerte gem. § 106 GWB“ (VergabeSR; ORS-Nr. 330) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 330

Ratingen, 18.12.2025

Patrick Anders
Bürgermeister

129 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

22. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (AbKaStGSR; ORS-Nr. 702)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 16.12.2025 folgende 22. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (AbKaStGSR; ORS Nr. 702) beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigungsanstalt werden für einen Meter Frontlänge (bzw. Grundstücksseite) wie folgt festgesetzt:

	Anliegerstraßen / Fuß- gängergeschäftsstraßen jährlich in €	Haupt- erschließungs- straßen jährlich in €	Hauptverkehrs- straßen jährlich in €
1. in Reinigungszone 1 (einmalige Reinigung je Woche)	3,14	2,93	2,73
2. in Reinigungszone 2 (zweimalige Reinigung je Woche)	6,28	5,86	5,46
3. in Reinigungszone 3 (dreimalige Reinigung pro Woche)	9,42	8,79	8,19
4. in Reinigungszone 4 (viermalige Reinigung je Woche)	12,56	11,72	10,92
5. in Reinigungszone 5 (fünfmalige Reinigung je Woche)	15,70	14,65	13,65
6. in Reinigungszone 6 (sechsmalige Reinigung je Woche)	18,84	17,58	16,38
7. in Reinigungszone 7 (siebenmalige Reinigung je Woche)	21,98	20,51	19,11
8. in Reinigungszone 8 (achtmalige Reinigung je Woche)	25,12	23,44	21,84

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

für die Beseitigung des Schmutzwassers

pro 1 m³ Schmutzwasser (gem. § 2 a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 2,47 €

für die Beseitigung des Niederschlagswassers

pro 1 m² Grundstücksfläche (gem. § 2 b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 1,04 €

für alle Benutzer festgesetzt.

III.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen 3,22 €

2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack 3,10 €

3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen 0,26 €

4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack 0,60 €

5. für Altpapierbehälter aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen (gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 8 AbfallSR)
jährlich je Liter wöchentliches **Mehrvolume** 0,64 €

6. für die **wöchentliche** Entleerung von 1.100 l Altpapierbehältern
(gemäß § 15 Abs. 5 AbfallSR)
jährlich je Liter wöchentliches Volumen Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 5 x 0,5

7. für höhere Entleerungsintervalle von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen (gemäß § 15 Abs. 2 AbfallSR):

a. jährlich für die Entleerung 1-mal wöchentlich:
Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 x 1,00

b. jährlich für die Entleerung 2-mal wöchentlich
Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 x 1,22

c. jährlich für die Entleerung 3-mal wöchentlich:
Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 x 1,44

8. Anfahrts- und Transportpauschale 49,09 €
9. für die einmalige Sonderentleerung von Abfallbehältern als Restabfall (gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 7 AbfallSR) und für die Bereitstellung von Eventtonnen (gemäß § 11 Abs. 5 AbfallSR) je entleertem bzw. bereitgestelltem Liter:
1/52 Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 zzgl. je Anfahrt: 1 x Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 8
Für die Bereitstellung und Abholung von Eventtonnen sind mindestens zwei Anfahrten zu berücksichtigen.
10. Für den Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum Entleerungsort und zurück (gemäß § 12 Abs. 3 AbfallSR) werden die Gebühren im Bedarfsfall festgelegt.
- (2) Das Recht des Einzelhandels, Abfallsäcke mit einem Aufschlag von bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

IV.

Die 22. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 16.12.2025 beschlossene 22. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, 18.12.2025

Patrick Anders
Bürgermeister

130 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR, ORS.-Nr. 105)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), harder Rat der Stadt Ratingen in seiner sitzung vom 16.12.2025 den folgenden 21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR, ORS-Nr. 105) beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Nennung der Mitgliederzahl für den Bezirksausschuss Ratingen Mitte wird die Zahl „17“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

II.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Jeder hat das Recht“ wird ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht“.

III.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Im Klammersatz wird „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses“ ersetzt durch „Haupt- und Finanzausschusses“.

IV.

§ 5 Abs. 4 wird neu gefasst:

„Anregungen und Beschwerden sind spätestens drei Monate nach Eingang, mit einer Stellungnahme der Verwaltung, dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.“

V.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „Integrationsrat“ ersetzt durch „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“.

In Absatz 2 wird „Integrationsrates“ ersetzt durch „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“.

VI.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Klammersatz „(§ 3 EntschVO“ entfällt.

VII.

§ 10 Abs. 6 a 2. Satz wird neu gefasst:

„Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohn-
gesetz in der jeweils gültigen Fassung.“

VIII.

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Klammersätze „(§ 3 EntschVO“ in Satz 1 und 2 entfallen.

IX.

§ 10 Abs. 8 wird neu gefasst:

„Die zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW für Vorsit-
zende von Ausschüssen wird gem. § 46 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als Sitzungsgeld ge-
zahlt.“

X.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„150.000,00“ wird ersetzt durch „250.000,00“.
„25.000,00“ wird ersetzt durch „50.000,00“.

XI.

§ 15 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„50.000,00“ wird ersetzt durch „100.000,00“.

XII.

Dieser 21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene 21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR; ORS-Nr. 105) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, 18.12.2025

Patrick Anders
Bürgermeister